

1. S A T Z U N G
über die
Erstreckung des Freudenstädter Ortsrechts
auf die Stadtteile
GRÜNTAL/FRUTENHOF UND WITTLENSWEILER

vom 01. September 1981

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.11.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S. 71) und von § 1 des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 27.10.1953 hat der Gemeinderat am 01.09.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 22.07.1969 i.d.F. vom 01.09.1981 wird auf die Stadtteile Grüntal/Frutenhof und Wittlensweiler erstreckt.

§ 2

Diese Erstreckungssatzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle Vorschriften in den Stadtteilen Grüntal/Frutenhof und Wittlensweiler außer Kraft, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen.
